

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 1

Ausgegeben in Gifhorn am 30.01.15



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Jahresabschluss 2013 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)	3
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	1. Satzung zur Änderung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg	3
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2015	4
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2014	6
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Isenbützel	7
	Haushaltssatzung 2015	8
	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Isenbützel	9

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2015	10
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten	12
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schönewörde	Hundesteuersatzung	15
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2015	18
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2015	20

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	22
	Satzung für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	28

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Jahresabschluss 2013 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 15.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 24 - 25) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 03.07.2014 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 20.11.2014

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

Malzahn

Der Jahresabschluss 2013 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.01.2015 bis einschließlich 30.01.2015 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG), Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung

über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen**

In § 11 (Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen) wird in Absatz 1 Folgendes hinzugefügt:

y) Funkbeauftragter 30,00 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Sassenburg, den 16.12.2014

Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.020.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.020.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.558.600 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.865.500 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.758.800 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.373.800 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	358.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.982.400 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.982.400 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.373.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 46,989 v. H. festgesetzt.

§ 6

6.1 Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

6.2 Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1 Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2 Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 4. Dezember 2014

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.01.2015 – Az. 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.02. bis einschl. 17.02.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, 29.01.2015

Peckmann
Samtgemeindegemeinderin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.259.300	75.800	0	6.335.100
ordentliche Aufwendungen	6.655.700	0	19.200	6.636.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.962.500	75.800	0	6.038.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.926.700	0	19.200	5.907.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.100	0	0	48.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	466.800	118.700	0	585.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	418.700	118.700	0	537.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	356.100	0	0	356.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.429.300	176.500	0	6.623.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.749.600	81.500	0	6.849.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 418.700 Euro um 118.700 Euro erhöht und damit auf 537.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der bisher festgesetzten Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Hankensbüttel, 17. Dezember 2014

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 11 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.01.2015 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 02.02.2015 bis einschließlich 10.02.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 15.01.2015

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 11, 46 Abs. 1 und Abs. 4, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verringerung**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 01.11.2016 beginnende Wahlperiode um 2 verringert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 11.12.2014

Metzlaff (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.217.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.513.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	149.500,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	149.500,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.662.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.416.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	423.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.682.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	172.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	477.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.257.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.576.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.440.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 46,28 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 11. Dezember 2014

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nides. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.01.2015 unter dem Az. 111-09-02/7-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2015 bis einschl. 10.20.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 28.01.2015

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

**Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht
von Katzen in der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel.

**§ 2
Kastrationspflicht**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Isenbüttel, den 11. Dezember 2014

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.874.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.446.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.968.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.521.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.112.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.030.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	547.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.081.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.181.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.030.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.573.700 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

29,44 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 08.12.2014

Wrede

Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.01.2015 – Az. 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02. bis einschl. 10.02.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 29.01.2015

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Überlassung und Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten.

Die Satzung erstreckt sich auf folgende Sportstätten:

- Sporthalle Grundschule „Am Zellberg“, Meine, Schulstraße 8
- Schulsportanlage, Meine, Neue Straße/Badeweg
- Sporthalle OBS Papenteich, Groß Schwülper, Zum Dallmorgen 11
- Außensportanlage OBS, Groß Schwülper, Zum Dallmorgen 11
- Sporthalle Grundschule Schwülper, Groß Schwülper, Schulstraße 1

§ 2 Überlassung

(1) Die Samtgemeinde Papenteich gestattet neben den Schulen auch den Sportvereinen sowie in Ausnahmefällen sonstigen Gemeinschaften die Sportstätten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen.

Grundsätzlich gilt folgende Rangfolge für die Zuweisung:

1. Schulen
2. Sportvereine der jeweiligen Gemeinde des Standortes
3. Sportvereine anderer Gemeinden
4. Sonstige Vereine und Verbände

(2) Für die Sportstättenvergabe ist das Bauamt zuständig.

(3) Die Benutzungszeiten der Sportstätten werden wie folgt festgelegt:

wochentags von 8.00 – 16.00 Uhr für Schulen
wochentags von 16.00 – 22.00 Uhr für Vereine
samstags von 8.00 – 20.00 Uhr in der unter § 2 (1) genannten Reihenfolge
sonntags von 8.00 – 20.00 Uhr in der unter § 2 (1) genannten Reihenfolge

(4) Sperrung und Einschränkung der Nutzung wird durch die zuständige Sportstättenvergabebehörde geregelt.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

(1) Für die Benutzung der Sportstätten durch die Vereine zu Übungszwecken wird im Einvernehmen mit diesen von der Samtgemeinde ein Benutzungsplan aufgestellt. Es wird ein halbjährlicher Benutzungsplan aufgestellt, und zwar jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Die Schulen und Sportvereine erhalten Ausfertigungen dieser Satzung und der halbjährlichen Benutzungspläne. Nachträgliche Ergänzungen im Benutzungsplan werden nur in das Exemplar in der Verwaltung der Samtgemeinde eingetragen.

(2) Für die Abhaltung anderer Veranstaltungen als zu Übungszwecken ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Veranstaltungen, die außerhalb der festgelegten Zeiten des Benutzungsplanes stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vorher zu beantragen. Es ist den Benutzern nicht gestattet, die ihnen zugewiesene Sportstätte anderen Interessenten zu überlassen. Wenn Veranstaltungen ausfallen, sind sie unverzüglich abzusagen.

(4) Die Sportvereine haben der Samtgemeinde für die einzelnen Sparten Aufsichtspersonen schriftlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich sind. Die Sportstätten dürfen nur unter deren Aufsicht betreten und benutzt werden. Die Sportvereine haben alle Mitglieder und Teilnehmer auf diese Satzung hinzuweisen. Die Sporthallen sind nur mit zugelassenen Sportschuhen zu betreten.

(5) Das Rauchen sowie der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken sind in und auf den Sportstätten verboten. Dieses Verbot gilt für das gesamte Schulgelände. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist bei vorliegender gewerberechtlicher Genehmigung erlaubt.

(6) Das Mitbringen von Tieren in und auf die Sportstätten ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche.

(7) Das Mitbringen von FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren ist verboten.

(8) Der Schließdienst für folgende Sportstätten unterliegt dem jeweiligen Schulhausmeister:

- Sporthalle Grundschule „Am Zellberg“, Meine, Schulstr. 8
- Schulsportanlage, Meine, Neue Straße/Badeweg
- Sporthalle Grundschule Schwülper, Groß Schwülper, Schulstraße 1

Für die anderen unter 1. genannten Sportstätten erfolgt eine Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Hierzu zählt insbesondere, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Türen abzuschließen.

(9) Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder Benutzung entstehen, haften der Benutzer oder Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner.

(10) Winterdienst wird nur für die Sportstätten der Schulen in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr ausgeführt. Außensportanlagen unterliegen nicht dem Winterdienst. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht in und auf den Sportstätten steht kraft Amtes dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Schule zu. Daneben üben für die Samtgemeinde das Hausrecht und die Aufsicht in und auf den Sportstätten während der Benutzung der zuständige Hausmeister oder Mitarbeiter der Samtgemeinde aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Benutzer und Zuschauer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anstand und Sitte verstoßen, kann der zuständige Hausmeister mit sofortiger Wirkung für einen Tag aus/von der Sportstätte verweisen. Bei groben Verstößen erfolgt eine Meldung an den Samtgemeindebürgermeister, der einen Ausschluss für längere Zeit verhängen kann. Über einen dauernden Ausschluss entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Die Samtgemeinde überlässt den Nutzern die Sportstätten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Aufsichtsperson, die gem. § 3 Abs. 4 benannt ist, ist verpflichtet sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern in und auf den Sportstätten oder auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.

(3) Den Benutzern und Zuschauern gegenüber übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung für in und auf den Sportstätten inkl. Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen oder der Fahrzeugabstellplätze besteht für die Samtgemeinde nicht.

(4) Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Sportstätten außerhalb des Schulsports gilt die von der Samtgemeinde erlassene Gebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich für die Benutzung der Sporthallen vom 19.06.2006.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Benutzung der Sporthallen vom 19.06.2006 außer Kraft.

Meine, 19.12.2014

Holzapfel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönewörde

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 30 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 42 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 54 Euro,
 - d) für einen gefährlichen Hund 258 Euro,
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 516 Euro.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Diensthunden nach ihrem Dienste,
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind,
 4. Hüte- und Herdenschutzhunde.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 30.06. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.05.2003 außer Kraft.

Schönewörde, den 15.12.2014

Schermer
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.731.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.731.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.609.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.458.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	600.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.621.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.058.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

Wahrenholz, den 15.12.2014

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02. bis einschl. 10.02.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 28.01.2015

Evers
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.517.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.517.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.282.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.961.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	371.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.289.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.332.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbesteuer	390 v. H.
---------------	-----------

Wesendorf, den 17.12.2014

Schulz
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02. bis einschl. 10.02.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 28.01.2015

Schulz
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

WEB

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung SG Boldecker Land)

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 28.11.2014 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 16.12.2014 zugestimmt.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) der Grundstücke durch öffentliche Einrichtungen gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen.

Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird durch besondere Satzung bestimmt.

Abschnitt II - Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein erstmaliger oder ein weiterer Grundstücksanschluss an die Abwasseranlagen hergestellt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Gegenstand der Erstattungspflicht

- (1) Der Erstattungspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) die baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - d) die tatsächlich an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
 - a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können und ein- und demselben Eigentümer zumindest zu je einem Teil gehören oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden; dies gilt auch dann, wenn sie für sich alleine baulich oder gewerblich nutzbar wären.

§ 4

Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der oder die Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum oder Wohnungs- oder Teilerbbaurecht sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil zahlungspflichtig.

- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der Höhe der zu erwartenden Kosten bemessen. Die Vorschriften für die Kostenerstattung geltend entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Zahlungsschuldner verrechnet.

Abschnitt III – Abwassergebühr

§ 6 Einleitungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen werden Einleitungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmengen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 12) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwassereinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben einzureichen. Für die Nachweise gilt Abs. 4 sinngemäß. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 8 Beseitigungsgebühren

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben sowie für die Beseitigung von Restschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen werden Beseitigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus Grundstückskläreinrichtungen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden.

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land 2,46 € pro m³.
- (2) Die Beseitigungsgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Fäkalschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei abflusslosen Sammelgruben bemessen, die von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder ihren Beauftragten beseitigt wird. Sie beträgt

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen | 37,38 € pro m ³ |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben | 37,38 € pro m ³ |

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben, bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 t zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

§ 10 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig ist auch, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der oder die Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld für Schmutzwasser entsteht mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) und die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

- (3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Einleitung.

§ 12

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen und Vollstreckung

- (1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung für Abschlagsforderungen und Jahresabrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben werden die jeweiligen Frischwasserversorger (LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung) für die entsprechenden Bereiche beauftragt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Jahresabrechnung wird jährlich als Teilrechnung mit der Frischwasserabrechnung von den Frischwasserversorgern LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung vorgenommen.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind Abschläge entsprechend der Vereinbarung an die Frischwasserversorger zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Samtgemeinde Boldecker Land im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die Samtgemeinde Boldecker Land ist in diesem Fall zur Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden mit anschließender Vollstreckung berechtigt.

Abschnitt IV – Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten dritter Versorgungsträger mitteilen oder auf elektronischem Wege übermitteln lassen.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Abgabenverhältnis nach dieser Satzung ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabemenge beeinflussen können, so haben die Abgabepflichtigen dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, wesentlich geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Rechtsgrundlagen für die automatisierte Datenverarbeitung

- (1) Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben befassten Stellen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten (vollständige Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen, alle Grundstücksbezeichnungen und Informationen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit, Wasserverbrauchsdaten) automatisiert verarbeiten.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dürfen ihnen bekannt gewordene Informationen nach Abs. 1 für die Ausführung dieser Satzung nutzen. Sie dürfen sich diese Informationen auch von anderen Stellen (z. B. Grundbuchamt, Katasteramt, Finanzamt) übermitteln lassen; die Übermittlung kann auch automatisiert erfolgen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. 4 den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Wassermengen nicht fristgerecht anzeigt,
 - b) entgegen § 13 Abs. 2 nicht duldet oder verhindert, dass die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ihre Beauftragten vor Ort ermitteln können oder die notwendige Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht ordnungsgemäß anzeigt,
 - d) entgegen § 14 Abs. 2 die unverzügliche schriftliche Anzeige unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land vom 18.12.2013 außer Kraft.

Wolfsburg, 17.12.2014

Der Vorstand
Dr. Meier

WEB

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Satzung für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 28.11.2014 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 16.12.2014 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land anfallenden Abwassers die
 1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke,
 - c) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel,
 - d) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Bokensdorf,
 2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke,
 3. zentrale Mischwasserbeseitigung in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel,
 4. dezentrale Abwasserbeseitigung in Teilen aller Mitgliedsgemeindenals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Sanierung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderten Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie

- a) aneinandergrenzen und zumindest eines nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann und ein- und demselben Eigentümer zumindest zu je einem Teil gehören, oder
- b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden, dies gilt auch dann, wenn sie für sich alleine baulich oder gewerblich nutzbar wären.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

(5) Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Schmutzwasser und für Mischwasser endet hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, wenn in eine öffentliche Sammelleitung im Gefällesystem eingeleitet wird. Bei einem Druckentwässerungssystem endet die öffentliche Einrichtung mit der Absperrvorrichtung auf dem Grundstück; das erforderliche Abwasserpumpwerk einschließlich des Pumpenschachtes gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. In beiden Fällen endet die öffentliche Einrichtung jedoch spätestens zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze.

Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur öffentlichen zentralen Entwässerungseinrichtung gehören insbesondere

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bedienen und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen,
 - d) bei Druckentwässerungen unbeschadet des § 2 Absatz 5 die erste auf dem Grundstück gelegene Absperrvorrichtung.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Entwässerungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken einschließlich ihrer Bestandteile und Nebenanlagen, wie z. B. Versickerungseinrichtungen.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer(in) beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Inhaber/-innen sonstiger dinglicher Rechte, Nießbraucher/-innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer(in) eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer(in) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erteilen nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/-innen der Grundstückseigentümer/-innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dem/der Grundstückseigentümer(in) die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festsetzen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Abwasservorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen eingenordeten Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - vermasste Lage der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück (außerhalb der Gebäude,
 - vermasste Lage des Grundstücksanschlusses und – soweit vorhanden – des Pumpenschachtes sowie der Absperrvorrichtung,
 - eingetragene Leitungsrechte (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden).
 - e) Eine Erklärung über Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers.
 - f) Einen Nachweis über eine Baulasteneintragung oder grundbuchliche Sicherungen des Leitungsrechtes (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden).
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b) Soweit vorgeschrieben einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen werden punktiert.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen erheben die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Verwaltungskosten.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einbauen.
Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder eine zugelassene Abflussmenge überschritten wird, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - oder die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochene toxische Stoffe.
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), entspricht.
- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Parameter		
	a) Temperatur	35° Celsius	DIN 38404-C4:1976-12
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523:2012-04
	c) absetzbare Stoffe	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9-2:1980-07
	nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist		
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, gesamt (u. a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l	DIN 38409-56:2009-06
3.	Kohlenwasserstoffe		
	a) direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN EN ISO 9377-2:2001-07
	DIN EN 858 und DIN 1999-100 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten		
	b) gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2:2001-07
	(nur soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)		
	c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562:2005-02
	d) LHKW, gesamt	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301:1997-08
	(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z .B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)		
4.	Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l	DIN 38407-F9:1991-05
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	d) Chrom 6wertig (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-D24:1987-05
	e) Chrom (Cr) , gesamt	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846-E12:2012-08
	i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	j) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
	l) Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-18:1990-05
	m) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09

- | | | |
|---|--------------------------------------|----------------------------|
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 100 mg/l<5000 EW
200 mg/l>5000 EW | DIN EN ISO 11732:2005-05 |
| b) Cyanid (CN), leicht freisetzbar | 1,0 mg/l | DIN 38405-D13-2:2011-04 |
| c) Cyanid (CN), gesamt | 20 mg/l | DIN 38405-D13-1:2011-04 |
| d) Fluorid (F) | 50 mg/l | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |
| e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) falls größere Frachten anfallen | 10 mg/l | DIN EN 26777:1993-04 |
| f) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |
| g) Phosphorverbindungen (P), gesamt | 50 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| h) Sulfid (S) | 2,0 mg/l | DIN 38405-D27:1992-07 |
| 7. Organische Stoffe | | |
| a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l | DIN 38409-H16:1984-06 |
| b) Farbstoffe
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | | |
| 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G24) | 100 mg/l | DIN 38408-G24:1987-08 |
- (4) Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.
Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim herausgegeben.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und ggf. die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den mittelbaren Anschluss eines Grundstücks über andere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass alle beteiligten Grundstückseigentümer/-innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Ableitungen auf den Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin aus. Art, Lage, Größe, Führung und sonstige technische Daten von Anschlusskanälen bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussstörungen zu reinigen. Ist die Abflussstörung durch unsachgemäßen Gebrauch der Entwässerungsanlage entstanden, insbesondere durch Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen (§§ 7 und 8 dieser Satzung, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) oder eine sonst dinglich nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer(in) darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück – bei Druckentwässerungssystemen einschließlich des erforderlichen Pumpwerks – sind vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 100 in der Fassung von Mai 2008, DIN EN 12056-1-5 (Jan. 2001) und DIN EN 752 (Apr. 2008) und nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der Fassung vom September 2012 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mindestens zwei Werkzeuge vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer(in) nicht von seiner/ihrer Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsgemäße Ausführung und den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen; die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen. Sie haben dazu dem/der Grundstückseigentümer(in) eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Kommt der/die Grundstückseigentümer(in) seiner/ihrer Verpflichtung nach Aufforderung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht nach, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ein von ihr beauftragter Dritter die erforderlichen Arbeiten

auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlich ist.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können jederzeit fordern, dass bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und dieser Satzung entspricht. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Anlagen feststellen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Anlage undicht ist, trägt der oder die Anschlussnehmer(in) die Kosten der Prüfung.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder die Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter den Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 100 vom Mai 2008 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bleibt durch diese Satzung unberührt.

- (2) Dezentrale Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261 vom Okt. 2010 in Verbindung mit DIN EN 12566 vom Mai 2004.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. die von ihnen Beauftragten sind zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder mit Zustimmung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Arbeiten an öffentlichen Entwässerungsanlagen, auch wenn sie durch Grundstücke anderer Personen führen, dürfen ausschließlich durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer(in) die Rechtsänderung unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer(in) verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (6) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der/die Grundstückseigentümer(in) den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mindestens einen Monat vorher anzuzeigen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Unterlässt er/sie dies schuldhaft, so haftet er/sie für den entstehenden Schaden. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlusskanäle hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer(in) binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe den Anschluss.

§ 18 Befreiung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher(in). Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher(in) die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihnen geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG in der Fassung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010, BGBl. I S. 1163) verursacht, hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer(in) einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geltend machen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren, oder die bei funktionierender Rückstausicherung nicht entstanden wären.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer(in) keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,

4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 6. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt und Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetrieben nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 13 Absatz 4 die Entleerung behindert,
 10. § 13 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 21

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eingesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land vom 18.12.2013 außer Kraft.

Wolfsburg, 17.12.2014

Der Vorstand
Dr. Meier
